



Große Anfrage

der Fraktion der FDP

Betreuung in Schleswig-Holstein

I. Statistische Daten zur Betreuung und zur Betreuungssituation in Schleswig-Holstein

1. Betreute in Schleswig-Holstein

- Wie viele Frauen und Männer stehen derzeit in Schleswig-Holstein unter Betreuung?

(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).

- Wie hat sich die Zahl der betreuten bzw. unter Vormundschaft stehenden Frauen und Männer in Schleswig-Holstein seit 1990 entwickelt?

(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).

- Wie viele unter Betreuung stehende Frauen und Männer werden derzeit in Schleswig-Holstein
 - a. ambulant betreut?
 - b. in stationären Einrichtungen betreut?
 - c. in sonstigen Einrichtungen betreut?

(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).

- Wie viele Frauen und Männer in Schleswig-Holstein sind einzustufen als
 - a. mittellose Betreute?
 - b. vermögende Betreute?

(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).

- Wie wird sich die Zahl der zu betreuenden Personen in Schleswig-Holstein nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?
Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?

2. Betreuer in Schleswig-Holstein

- Wie viele Frauen und Männer sind derzeit in Schleswig-Holstein als Betreuer tätig?

Bitte aufschlüsseln nach:

- a. Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Gerichtsbezirken,
- b. ehrenamtlicher Betreuung,
- c. Berufsbetreuung,
- d. Betreuung durch Betreuungsvereine,
- e. Betreuung durch Behörden.

- Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Schleswig-Holstein auf einen Betreuer?

Bitte aufschlüsseln nach:

- a. Berufsbetreuung (aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen),
- b. ehrenamtliche Betreuer,
- c. Betreuungsvereine,
- e. Betreuungsbehörden.

- Welche Fördermittel haben die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein in 2000 und 2005 erhalten?

(Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln).

- Wie wird sich die Zahl der Betreuer in Schleswig-Holstein nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln? Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?

3. Amtsgericht (Vormundschaftsgericht)

- Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Schleswig-Holstein auf einen Richter?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).

- Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Schleswig-Holstein auf einen Rechtspfleger?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).

- Welche Prüfungs- und Betreuungszeit stehen einem Rechtspfleger bzw. einem Richter für die Überprüfung eines Betreuungsfalles durchschnittlich zur Verfügung, wenn bei der Berechnung auch Fahrzeiten und Besuche des Betreuten vor Ort mit berücksichtigt

werden?

(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).

- Welche Auswirkung hat die beabsichtigte Schließung der Amtsgerichte (Kappeln, Geesthacht, Bad Oldesloe, Mölln, Bad Schwartau) auf die Prüfungs- und Betreuungszeit eines Rechtspflegers bzw. Richters, wenn bei der Berechnung weitere Fahrzeiten berücksichtigt werden müssen?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).
- Wie wird sich die Zahl der Richter und Rechtspfleger, die insbesondere mit Betreuungsfällen beschäftigt sind, und der Betreuungsaufwand in Schleswig-Holstein nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?
Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?

4. Kostenentwicklung in Schleswig-Holstein

- Wie haben sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Betreuung in den letzten 10 Jahren entwickelt?

(Bitte aufschlüsseln nach Personalkosten, Verfahrenskosten, Gutachterkosten, Gerichtsbezirk etc.)
- Wie werden sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Betreuung in Schleswig-Holstein nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?
Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?

II. Stellung der Betreuten

- Inwieweit kann der Betreute bestimmen, wen er als Betreuer für welchen Geschäftsbereich akzeptiert?
- Welche Bindungswirkung hat ein negativer Betreuervorschlag durch den zu Betreuenden gegenüber dem Gericht?
 - a. Inwieweit besteht hier ein Auswahlermessen durch das Gericht?
 - b. Wie und in welchem Umfang wird die Entscheidung des Gerichts dokumentiert?
- Inwieweit genießt die Betreuung durch Angehörige gegenüber anderen Betreuungsmöglichkeiten Vorrang?

- Welchen Rechtsschutz genießen Betreute bei Unstimmigkeiten mit ihrem Betreuer?
- Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, eine „dritte neutrale Instanz“, wie die eines Ombudsmannes oder Mediators, neben dem Vormundschaftsgericht zu etablieren, an die Betreute in „Konfliktbetreuungen“, d.h. bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Betreuer, Betreutem oder dessen Angehörigen, sich wenden können?
 - Falls nein, warum nicht?
 - Falls ja, wie und wo soll eine solche neutrale Institution in Schleswig-Holstein etabliert werden? Welche Rechte sollen einer solchen Institution zukommen?
 - Gibt es bereits in anderen Bundesländern entsprechende Erfahrungen mit einer solchen Institution?

III. Stellung der Betreuer

- Welche berufliche oder anderweitige Qualifikation zur Betreuung müssen
 - a. Berufsbetreuer,
 - b. ehrenamtliche Betreuer,
 - c. Mitglieder von Betreuungsvereinen,
 - d. Behördenbetreuernachweisen können?
- Welche besondere Qualifikation wird regelmäßig von Betreuern bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen erwartet, bzw. vorausgesetzt – und wie wird diese überprüft?
- Wird die Auswahl der Betreuer regelmäßig auf den Gerichtsbezirk beschränkt?
- Nach welchem Verfahren und nach welchen Kriterien werden Betreuer durch das Gericht ausgewählt?
 - a. Ist das Auswahlverfahren landesweit einheitlich geregelt? Falls ja, wie wird die Auswahlentscheidung dokumentiert?
 - b. Falls das Auswahlverfahren nicht landesweit einheitlich geregelt worden ist:
 - Gibt es in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken entsprechende Regelungen? Wenn nein, warum nicht?
 - Ist die Einführung eines landesweit einheitlichen Anforderungs- und Auswahlverfahrens aus Sicht der Landesregierung sinnvoll?

- Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll und notwendig, bei zu Betreuenden mit hohen Vermögenswerten grundsätzlich mehrere Betreuer mit gleichem Aufgabenkreis bzw. einen Gegenbetreuer zu bestellen?
 - a. Falls ja, wird dies in Schleswig-Holstein bereits praktiziert und welche Erfahrungen wurden in der Praxis hierzu gemacht?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- Welche Vorgaben und Ziele sollte der in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebene Betreuungsplan enthalten – und wie werden diese Vorgaben überprüft?
- Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es durch das Vormundschaftsgericht, wenn von dem in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebenen Betreuungsplan abgewichen oder dieser verfehlt wird?
- Teilt die Landesregierung die Kritik, dass der in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebene Betreuungsplan ein bürokratisches Instrument ohne praktischen Nutzen ist?
- Gibt es ein landesweit einheitliches Handlungskonzept für die Ausübung einer beruflichen Betreuung?
- Inwieweit wird das in § 69 b Abs. 3 FGG geregelte Einführungsgespräch als Steuerungs- und Leitinstrument in der Praxis genutzt?
- Wie, in welchem Umfang und in welchen Zeitabständen werden Betreuer und deren Rechtsgeschäfte bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen überprüft?
- Wie, in welchem Umfang und in welchem Zeitabstand werden durch das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen für eine Unterbringung eines Betreuten nach § 1906 BGB überprüft?
- Dürfen Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen gleichzeitig Heimbewohner derselben Einrichtung betreuen?
- Inwieweit dürfen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglied eines Betreuungsvereines sein?
- Wie, in welchem Umfang und für welche Tätigkeiten bzw. Zeitaufwand werden
 - a. Berufsbetreuer,
 - b. ehrenamtliche Betreuer,
 - c. Mitglieder von Betreuungsvereinen,in Schleswig-Holstein vergütet?
- Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung bei der Bestellung mehrerer Betreuer die Koordinierung der verschiedenen Aufgabenkreise notwendig?

- a. Falls ja, wie und in welchem Umfang soll eine solche Koordinierung erfolgen?
- b. Falls nein, warum nicht?
- Inwieweit hat sich aus Sicht der Landesregierung das so genannte „Tandem-Modell“, d.h. die Abgabe leichter Fälle von Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer, etabliert und bewährt?
- Inwieweit gibt es eine Selbstkontrolle der Berufsbetreuer durch berufsständische Organisationsformen?
- Welche Maßnahmen sind geplant bzw. wurden ergriffen, um die Verzahnung der Aufgabenkreise von Gericht, Betreuer und Behörden über eine bloße Kooperation der Beteiligten hinaus zu verbessern?
- Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, eine über die bisher erfolgte Kontrolle des Betreuers hinausgehende kontinuierliche und nicht nur reaktive Kontrolle der Betreuung einzuführen, bei der Betreuungsbehörden oder eine dritte neutrale Instanz die Vormundschaftsgerichte aktiver als bisher unterstützen?

IV. Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

- Teilt die Landesregierung die zum In-Kraft-treten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes geäußerte Kritik, dass statt einer Strukturreform mit einem Systemwechsel, wie ursprünglich gefordert, lediglich eine Neuordnung der Vergütungsvorschriften erfolgt sei?
 - a. Falls ja, inwieweit sind Änderungen und Initiativen von Seiten der Landesregierung geplant?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- In welchen Punkten sieht die Landesregierung Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der
 - Vergütung von Betreuern,
 - Aufgabenverteilung,
 - Einbeziehung und Unterstützung des Ehrenamtesund wie soll die Veränderung konkret aussehen?
- Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung notwendig, künftig von einer justizzentrierten zu einer integrierten, sozialen Betreuung zu kommen?
- Zu wann und in welchem Umfang ist eine Evaluierung der Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vorgesehen?

V. **Vorsorgevollmacht**

- Wie und durch wen wird eine individuelle Beratung bei der Einrichtung einer Vorsorgevollmacht angeboten?
- Welche Qualifikation wird bei den Beratern vorausgesetzt, um eine solche umfassende Beratung gewährleisten zu können?
- Inwieweit werden anerkannte Betreuungsvereine bei der Beratung über die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht vergütet?

Dr. Heiner Garg
und Fraktion